

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht  
und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

## II. Körperverletzungsdelikte

Das Personal im Pflegebereich hat naturgemäß Eingriffe an den Körpern der Patienten vorzunehmen. Dies gehört zum Wesen der Heil- und Pflegeberufe. Mit diesem Handeln geht stets – der Natur der Sache gemäß – für den Angehörigen des Pflegeberufs die Gefahr einher, sich u. a. wegen eines Körperverletzungsdelikts strafbar zu machen. Nichtsdestotrotz haben die Angehörigen der Heilberufe durch den mit dem Patienten geschlossenen Behandlungsvertrag die Pflicht, Heilbehandlungen am Patienten zur Herbeiführung der Genesung desselben vorzunehmen. Das Strafgesetzbuch normiert im Rahmen seiner §§ 223 bis 231 StGB diverse Straftatbestände, die den Schutz der Unversehrtheit des Körpers zum Gegenstand haben.

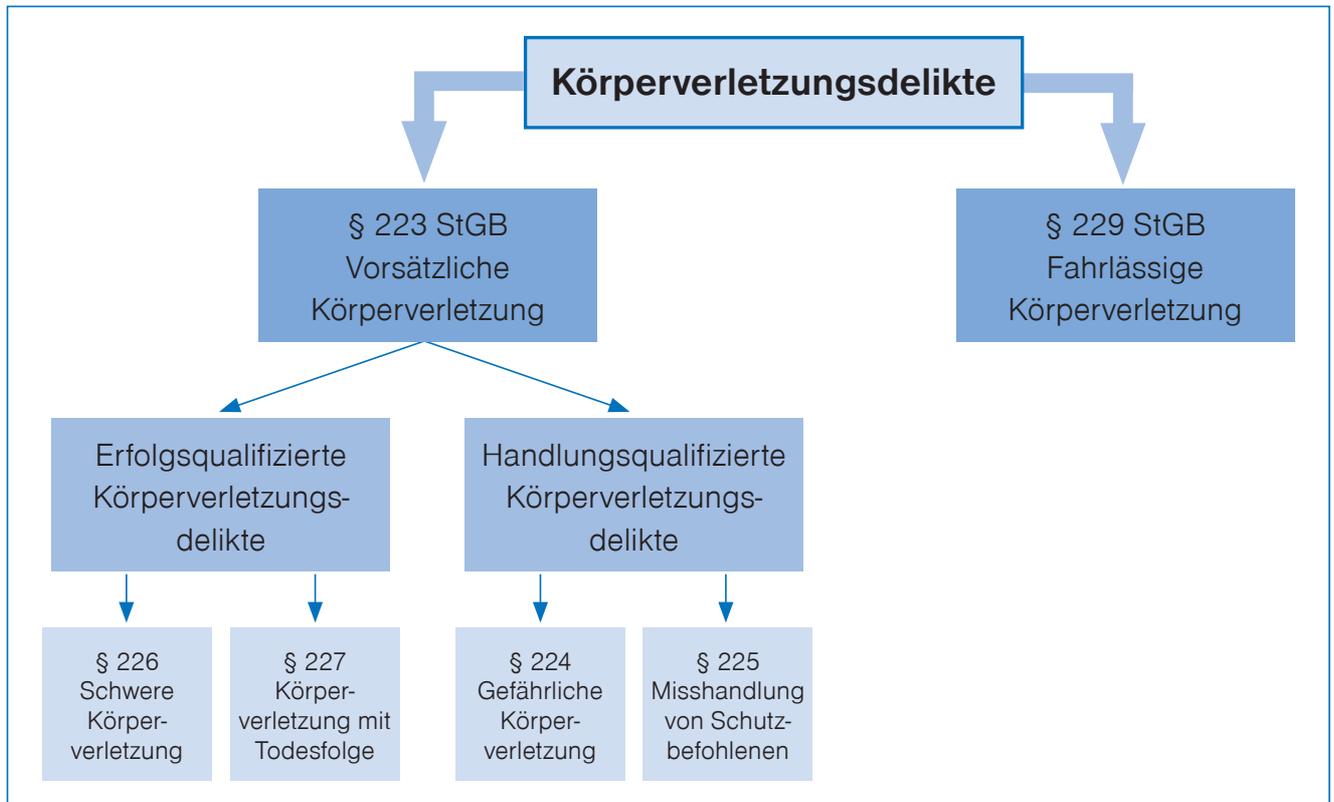
Zu den insoweit relevanten Delikten gehören:

- Körperverletzung gem. § 223 StGB,
- gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB,
- schwere Körperverletzung gem. § 226 StGB,
- Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB,
- fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB.

Systematisch gesehen handelt es sich bei der gefährlichen Körperverletzung, der Misshandlung Schutzbefohlener, der schweren Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge jeweils um **Qualifikationsdelikte** der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB. Die Qualifikation knüpft im Falle der schweren Körperverletzung sowie der Körperverletzung mit Todesfolge an dem Eintritt der schweren Folge (sog. **Erfolgsqualifikation**) an, in den übrigen Fällen an der besonderen Schwere der Handlung (sog. **Tatbestandsqualifikation**). Als Pendant zur einfachen Körperverletzung ist gem. § 229 StGB auch das fahrlässige Handeln unter Strafe gestellt. Das Strafmaß ist bei den erwähnten Qualifikationsdelikten naturgemäß höher als bei der einfachen Körperverletzung. Die schwere Körperverletzung und die Körperverletzung mit Todesfolge sind

Verbrechen im Sinne des § 12 StGB.<sup>211</sup> Die übrigen Delikte wurden vom Gesetzgeber als Vergehen eingestuft.

## ! Körperverletzungsdelikte im Überblick



Der in der Praxis häufigste Fall betrifft die sog. einfache Körperverletzung (dies sowohl in vorsätzlicher als auch in fahrlässiger Begehungsform). Für die vorsätzliche Begehung der Körperverletzung genügt (wie bereits erwähnt) der sog. Eventualvorsatz. Danach wird vorsätzliches Handeln bejaht, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt. Er nimmt den Erfolg mithin **billigend in Kauf**.

### 1. Tatbestandsvoraussetzungen der einfachen Körperverletzung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Körperverletzung lauten wie folgt:

#### § § 223 StGB – Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

<sup>211</sup> § 12 StGB ist auf S. 37 abgedruckt.

**§ 229 StGB – Fahrlässige Körperverletzung**

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**Körperverletzung****A. Tatbestand****I. Objektiver Tatbestand****1. Körperliche Misshandlung**

Eine körperliche Misshandlung ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.<sup>212</sup>



**Beispiele:** eine Ohrfeige,<sup>213</sup> das Würgen des Opfers,<sup>214</sup> ein Faustschlag ins Gesicht,<sup>215</sup> eine Injektion, eine Anästhesie,<sup>216</sup> eine Strahlentherapie,<sup>217</sup> die Vernichtung von deponiertem Sperma<sup>218</sup> etc., jedoch nicht bloß festes Zupacken, Angsteinflößen oder Bespucken.

**2. Gesundheitsbeschädigung**

Die Beschädigung der Gesundheit erfordert das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes, sei er auch nur vorübergehend.<sup>219</sup>

**II. Subjektiver Tatbestand**

- **Vorsatz** (Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung – Eventualvorsatz genügt),
- **Fahrlässigkeit** (pflichtwidriges Außerachtlassen der im Verkehr gebotenen Sorgfalt, zu der man nach den persönlichen Fähigkeiten und Umständen in der Lage gewesen wäre).

**B. Rechtswidrigkeit****C. Schuld****D. Strafverfolgungsvoraussetzung**

Strafverfolgungsvoraussetzung der §§ 223, 229 StGB ist gem. § 230 StGB der Strafantrag.

<sup>212</sup> BGHSt 14, S. 269.

<sup>213</sup> BGH NJW 1990, S. 3157.

<sup>214</sup> Fischer, § 223, RN 3.

<sup>215</sup> OLG Düsseldorf NJW 1994, S. 1232.

<sup>216</sup> BGH NSTZ 1995, S. 34.

<sup>217</sup> BGH NJW 1998, S. 1802; Jerouschek, JuS 1999, S. 746.

<sup>218</sup> BGH NJW 1994, S. 127; andere Meinung: Laufs/Reiling, NJW 1994, S. 775.

<sup>219</sup> Fischer, § 223, RN 6.

## 2. Ärztlicher Heileingriff und pflegerische Behandlung als Körperverletzung

Die Frage, ob ein ärztlicher Heileingriff oder eine pflegerische Behandlung den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt, ist seit über einhundert Jahren nicht nur zwischen Medizinern und Juristen stark umstritten. Der Bundesgerichtshof geht in ständiger, vom Reichsgericht übernommener<sup>220</sup> Rechtsprechung davon aus, **dass jeder die körperliche Integrität berührende Heileingriff eine Körperverletzung darstelle**, so beispielsweise

- Verabreichung einer Injektion,
- Blutentnahme,
- Operation,
- Amputation.

Dabei mache es keinen Unterschied, ob die Maßnahme erfolgreich oder erfolglos sei und ob der Eingriff kunstgerecht oder fehlerhaft durchgeführt werde. Möglich sei allerdings die Rechtfertigung des Arztes, die regelmäßig in der Einwilligung des Patienten zu sehen sei.<sup>221</sup>

Demgegenüber nehmen weite Teile der juristischen Literatur an, der Heileingriff erfülle nicht den Tatbestand des Körperverletzungsdelikts. Aus der Gesamtschau ergebe sich, dass die körperliche Integrität gerade nicht beeinträchtigt sei, sondern wiederhergestellt werden solle, sodass das Schutzgut der §§ 223 ff. StGB erst gar nicht betroffen sei.<sup>222</sup> Bei einem **gelingenen Heileingriff** sei schon der objektive Tatbestand der Körperverletzung nicht erfüllt, beim **misslungenen** Eingriff fehle es hingegen zumindest am Vorsatz des Arztes oder am Fahrlässigkeitsvorwurf. Wenngleich innerhalb bestimmter Fallkonstellationen gute Gründe für die Literaturmeinung sprechen,<sup>223</sup> ist der Streit letztlich akademischer Natur. In der Praxis orientieren sich die Gerichte an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Solange der Gesetzgeber die strafrechtlichen Vorschriften nicht ändert, bleibt jeder medizinische Eingriff trotz der Änderungsbestrebungen der Strafrechtswissenschaft vor den Strafgerichten dem Vorwurf der Tatbestandsmäßigkeit der Körperverletzung ausgesetzt.

## 3. Sonderproblem: HIV-Infektion als Körperverletzung

Das erworbene Immundefektsyndrom Aids – das Endstadium einer jahrelangen Krankheit, die sich epidemisch ausbreitet, eine hohe Mortalität aufweist und als medizinisch noch immer unberechenbare Seuche viele Menschen tödlich bedroht – wirft schwere ethische und rechtliche Fragen auf. Es ist die Aufgabe der Juristen, diese Fragen mittels der bestehenden Rechtsinstitute und der bewährten medizinrechtlichen Kriterien zu beantworten.<sup>224</sup>

<sup>220</sup> RGSt25, S. 375.

<sup>221</sup> Siehe S. 53 f.; BGHSt 11, S. 111; BGHSt29, S. 33; OLG Hamburg NJW 1975, S. 603.

<sup>222</sup> Schönke/Schröder, § 223, RN 28-30; Otto, Strafrecht BT, § 15, RN 15.

<sup>223</sup> Insbesondere dann, wenn der Patient mit der Behandlung einverstanden war und diese, obwohl lege artis durchgeführt, Folgen nach sich zieht, über die der Patient zuvor nicht aufgeklärt wurde. Nach der Rechtsprechung entfällt die Rechtfertigung nach den Einwilligungsgesetzen, sodass eine Bestrafung wegen Körperverletzung möglich ist. Nach Ansicht der Literatur hingegen fehlt es beim fachgerecht ausgeübten Heileingriff an der Tatbestandsmäßigkeit. Die Bestrafung entfällt.

<sup>224</sup> Instruktiver medizinischer und juristischer Überblick: Laufs/Laufs, NJW 1987, S. 2261.

Die Einordnung einer Infizierung mit dem HI-Virus unter die im Strafgesetzbuch normierten Delikte ist grundsätzlich schwierig und wegen der jeweiligen Umstände des Einzelfalls nicht pauschal möglich.



**Beispiel:**

Der HIV-Infizierte A und die B haben ungeschützten Sexualkontakt, bei dem der HI-Virus infiziert. A wusste beim Sexualkontakt von seiner Infektion.

**1. Fallabwandlung:**

A hatte von seiner Infektion keine Kenntnis.

**2. Fallabwandlung:**

Sowohl A als auch B hatten Kenntnis von der Infektion des A.

**3. Fallabwandlung:**

A hatte von seiner Infektion Kenntnis. Er hatte mit B noch eine »alte Rechnung« offen und führte den Sexualkontakt durch, um sich an B zu rächen.

**4. Fallabwandlung:**

In allen zuvor genannten Fällen wird B nicht infiziert.

Fraglich ist bereits, ob der Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch die Infizierung erfüllt ist. Die Tatbestandsalternative der **körperlichen Misshandlung** wird allgemein wegen fehlender Auswirkungen der Infektion auf das körperliche Wohlbefinden oder auf die nach außen sichtbare Unversehrtheit des Körpers **abgelehnt**.

Streitig ist allerdings, ob die Infizierung eine **Gesundheitsbeschädigung** darstellt. Dies ist nach heute allgemeiner Ansicht der Fall. Dagegen wird argumentiert, die symptomlose Infektion sei keine Gesundheitsbeschädigung, da sie vollkommen schmerzlos verlaufe.<sup>225</sup> Dieser Argumentation ist der BGH mit der Feststellung entgegengetreten, dass die Gesundheitsbeschädigung nicht mit Schmerzempfindungen verbunden sein müsse.<sup>226</sup> Nach Ansicht des BGH liegt die Gesundheitsbeschädigung darin, dass der Betroffene mit dem Eintritt des Virus in seinen Organismus infektiös sei und dies auch – solange kein Heilmittel gegen Aids gefunden werde – bis zum Tod bleibe.<sup>227</sup> Die Ausführungen zum tatbestandlichen

Erfolg der Gesundheitsbeschädigung verdienen Zustimmung. Schmerzempfindungen sind für die Frage der Gesundheitsbeschädigung unerheblich.<sup>228</sup> Niemand bezweifelt etwa die »beschädigte Gesundheit« eines Menschen bei einer diagnostizierten Krebserkrankung, obwohl noch keine Be-

<sup>225</sup> AG Kempten NJW 1988, S. 2313.

<sup>226</sup> BGHSt 36, S. 1; *Fischer*, § 223, RN 6a.

<sup>227</sup> BGHSt 36, S. 1, 6.

<sup>228</sup> *Frisch*, JuS 1990, S. 362.

schwerden aufgetreten sind. Typisch für das Krankheitsbild (die Gesundheitsbeschädigung) ist vielmehr die feststellbare Abweichung von dem als Gesundheit definierten Normalbild.

Die **Strafbarkeit des Täters** erfordert zudem einen zumindest bedingten Körperverletzungsvorsatz (subjektiver Tatbestand: Eventualvorsatz). Diesen wird man immer dann bejahen können, wenn der Täter von seiner Infektion weiß. In der ersten Fallabwandlung wäre A mangels Vorsatz nicht zu bestrafen. Es wäre ferner zu prüfen, ob A pflichtwidrig und mithin aus Fahrlässigkeit seine Infektion verkannt hat. Dann käme eventuell eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB in Betracht.

Wegen des einer vorsätzlichen HIV-Infektion immanenten Unrechtsgehaltes wird insgesamt der **Strafrahmen** der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe) für zu gering erachtet. Daher erfolgt die Bestrafung nach Ansicht des BGH wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 224, 22 StGB.<sup>229</sup> Der Strafrahmen der gefährlichen Körperverletzung ermöglicht eine maximale Bestrafung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Der BGH sieht den Versuch der Durchführung »einer das Leben gefährdenden Behandlung« durch den Sexualkontakt als gegeben an.



### § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung

(1) *Wer die Körperverletzung*

1. *durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,*
2. *mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs,*
3. *mittels eines hinterlistigen Überfalls,*
4. *mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder*
5. *mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung*

*begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

Gegen die Argumentation des BGH wird eingewendet, der Sexualkontakt als solcher sei keine das Leben gefährdende »Behandlung«, sondern ausschließlich die Infizierung als Körperverletzungserfolg sei lebensgefährdend. Diese Ansicht wird mit dem Wortlaut des § 224 StGB begründet, der besagt, dass die »Behandlung« und nicht deren Folge lebensgefährdend sein muss.

Die Annahme einer »nur« versuchten Tat liegt darin begründet, dass im Gerichtsverfahren der Ursächlichkeitsbeweis kaum geführt werden kann; d. h. es ist letztlich nur schwer nachweisbar, dass die Infektion auch tatsächlich vom Täter herrührt. Der nicht feststellbare Zeitpunkt der Infektion stellt ein weiteres Problem dar. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der Täter die Lebensgefährlichkeit seines Handelns zumindest billigend in Kauf nimmt.

<sup>229</sup> BGHSt 36, S. 1 ff.

Folgt man der Argumentation des BGH, wäre A im Ausgangsfall wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen. Sollte feststehen, dass A auch die Infektion herbeigeführt hat, wäre er sogar wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen.

Bei der 2. Fallabwandlung würde eine Bestrafung des A wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung entfallen, da ihm der subjektiv vorgestellte Erfolg nicht zuzurechnen ist, wenn eine **eigenverantwortliche Selbstschädigung** der B vorliegt.

In der 3. Fallabwandlung könnte A einen Tötungsvorsatz gehabt haben. Insoweit wären die einschlägigen Tötungsdelikte zu prüfen, die sodann die Körperverletzungsdelikte verdrängen würden.

Auch wenn sich B – wie in der 4. Abwandlung aufgeführt – letztlich nicht infiziert, macht sich A nach wie vor wegen einer versuchten gefährlichen Körperverletzung strafbar.

### III. Tötungsdelikte

Ebenso wie die Genesung der Patienten gehört auch das Sterben bzw. der Tod zum Pflegealltag. Bis zum Tod eines Menschen genießt dieser den uneingeschränkten und grundgesetzlich verbürgten Schutz seiner Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«). Mitunter stellt sich jedoch die ethisch-philosophisch geprägte Frage, ob im Einzelfall besonders schmerz- oder qualvolle Sterbevorgänge noch mit der Würde des Menschen vereinbar sind. In diesem Kontext werden nachfolgend die strafrechtlichen Grenzen der **Sterbehilfe** aufgezeigt.

Die Sterbehilfe, die auch als Euthanasie (griech.: angenehmer Tod) bezeichnet wird, ist begrifflich einzugrenzen und insbesondere von der »Hilfe zum Sterben«<sup>230</sup> bzw. der Beihilfe zur Selbsttötung zu unterscheiden.

#### 1. Hilfe zum Sterben

Unter »Hilfe zum Sterben« versteht man diejenigen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen, durch die Schmerzen gelindert werden und der Sterbevorgang erleichtert wird. Eine lebensverkürzende Wirkung haben diese Maßnahmen jedoch nicht.



#### **Beispiel:**

Der Arzt A verabreicht dem im Sterben liegenden Patienten P Morphin, um dessen Schmerzen bis zum Todeseintritt zu lindern.

---

<sup>230</sup> Eingehend zu diesem Thema: *Großkopf*, *Pflegezeitschrift* 1995, S. 538; *Großkopf*, *Pflegezeitschrift* 1995, S. 681 ff.; *Großkopf*, *RDG* 2004, S. 20 ff